



## Beitragsordnung

### **I. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 1 Beiträge und Umlagen**

- (1) Der Verein erhebt Beiträge und Umlagen nach Maßgabe dieser Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung (§ 5 d. Satzung) ist.

### **II. Beiträge**

#### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Die Beiträge werden alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung (OMV) für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt und endet mit dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird mit einem vollen Eurobetrag erhoben.

#### **§ 3 Beitragsklassen**

- (1) Beiträge sind für die folgenden Beitragsklassen festzusetzen:

1. aktive Einzelmitglieder
2. aktive Mitglieder-Ehepaare
3. aktive Jugendmitglieder
4. aktive Mitglieder in Berufsausbildung
5. passive Mitglieder

- (2) Aktive Mitglieder in Berufsausbildung müssen dem Schatzmeister jeweils zu Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass sie sich in Berufsausbildung befinden. Dies ist bis zum jeweils gesetzlich zulässigen Alter möglich.
- (3) Aktive Jugendmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch keinen Beruf ausüben.
- (4) Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Für die Einstufung der Mitglieder in die Beitragsklassen sind die Verhältnisse am 1. Januar jedes Geschäftsjahres maßgebend.

#### **§ 4 Erhebung und Entrichtung der Beiträge**

- (1) Über die Beiträge werden keine besonderen Beitragsbescheide erteilt. Die Jahresbeiträge und sonstigen Forderungen des Vereins werden im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Beiträge und Umlagen werden zum 31.03. fällig und erhoben.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag anders entscheiden, Stundung oder Ratenzahlung einzuräumen.
- (3) Bei Rücklastschriften wird der Lastschriftinzug zum nächsten Monatsletzten zuzüglich der Rücklastschriftkosten erneut versucht. Bleibt der Versuch ergebnislos, so ist das Mahnverfahren einzuleiten. Wer am Lastschriftinzug nicht teilnimmt, hat jährlich eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, diese wird wie die Beiträge von der OMV festgesetzt und gilt auch für das Mahn- und Postnachnahmeverfahren. Werden Beiträge und sonstige Forderungen des Vereins bis zum Fälligkeitszeitpunkt nicht oder nicht vollständig beglichen und ist Stundung nicht eingeräumt, so ergeht eine kostenpflichtige Mahnung mit einer Fristsetzung von einer Woche; die Bearbeitungsgebühr ist, wie festgesetzt, zu erheben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Beitrag und/oder die sonstige Forderung kostenpflichtig durch Postnachnahme erhoben. Die Bearbeitungsgebühr ist wie festgesetzt zuzüglich der Kosten der Postnachnahme zu erheben. Wird die Postnachnahme nicht eingelöst, so erfolgt ohne weitere Fristsetzung oder Benachrichtigung die kostenpflichtige Beitreibung der Schuld zuzüglich der Verzugszinsen ab dem Tag der Mahnung. Es ist der Zinsfuß

anzuwenden, der den höchsten eigenen Kreditkosten des Vereins entspricht, mindestens jedoch 6 %.

- (4) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. März eines Geschäftsjahres gilt eine Zahlungsfrist von einem Monat. Für das Mahnverfahren gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.
- (5) Mitglieder, die ihre Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres nicht entrichtet haben und denen keine Stundung gewährt worden ist, scheiden im selben Kalenderjahr aus dem Verein aus.  
Die Beitreibung der rückständigen Beiträge wird hiervon nicht berührt.

#### **§ 5 Herabsetzung der Beiträge aus Billigkeitsgründen**

- (1) Eine Herabsetzung der Beiträge unter die Sätze der Beitragsklassen nach § 3 ist nur in Ausnahmefällen aus Billigkeitsgründen möglich. Es bedarf hierzu eines schriftlichen Antrages mit eingehender Begründung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes bei anderen Vereinen führt zu keiner Ermäßigung des Vereinsbeitrages.

### **III. Aufnahmegebühren**

Gemäß Beschluss der OMV vom 19.01.2001 werden ab dem 01.01.2001 keine Aufnahmegebühren mehr erhoben. Somit verlieren die §§ 6, 7 und 8 der Beitragsordnung ihre Gültigkeit.

### **IV. Umlagen**

#### **§ 9 Allgemeines**

- (1) Für die Durchführung besonderer Vereinsaufgaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Umlagen können nur durch die OMV festgelegt werden.

#### **§ 10 Arbeitersatzbetrag**

- (1) Aktivmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres können durch die Mitgliederversammlung zur Arbeitsleistung für den Verein verpflichtet werden.
- (2) Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres werden von der Arbeitsleistung befreit.
- (3) Mitglieder, die ihrer Verpflichtung zur Arbeitsleistung innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraumes nicht nachkommen, haben einen Ersatzbetrag für jede nicht geleistete Arbeitsstunden zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Ersatzbetrages werden durch die OMV festgesetzt.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind wegen ihres Zeitaufwandes für die Amtsführung während deren Dauer von der Verpflichtung zur Zahlung der Umlage (Arbeitersatzbetrag) befreit. Fallweise kann der Vorstandsrat anders entscheiden.

Fassung März 2012

---